

KORPORATION URI

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 2. Dezember 2022

Geschäft Nr. 5

Allmendabgabe im Baurecht auf Allmend

5.3 Arnold-Infanger Walter, Mettenerstrasse 17, Spiringen;
65 m² für Stallerweiterung, Wängi-Chinzertal, Gebiet Bödmer, Bürglen

Arnold-Infanger Walter, Mettenerstrasse 17, 6464 Spiringen, stellt ein Gesuch um Abgabe von ca. 65 m² Allmendboden für die Stallerweiterung sowie für den Bau einer Jauchegrube im Ausmass von 28 m² auf Alp Wängi-Chinzertal, Gebiet Bödmer, Gemeinde Bürglen.

Auf Alp Wängi-Chinzertal bestehen 2 ½ Alprechte à 12 Khs Treibung, total 30 Kuhessen.

Arnold Walter begründet sein Ersuchen wie folgt:

- Alpkonzept: mehr Kuhessen, daher ist der bisherige Stall zu klein.
- Er bewirtschaftet nur noch 2 Stafel und beim Melkstall ist keine Hütte.
- Alphütte Chinzertal: baufällig und zu klein, immer Fahrt/Marsch von Hütte zu Stall.

Für die Vergabe von Allmendboden über 50 m² ist der Korporationsrat zuständig.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

A N T R A G

1. Gestützt auf die Verordnung über das Baurecht auf Allmend vom 10.3.1989, RB 752.21, Artikel 7, wird Arnold-Infanger Walter, Spiringen, für die Stallvergrösserung von D1455, Alp Wängi-Chinzertal, Gebiet Bödmer, Gemeinde Bürglen, gemäss den eingereichten Planbeilagen, ca. 65 m² Allmendboden im Baurecht auf Allmend vergabt.

Vorbehalten bleiben alle behördlichen Bewilligungen, einzuholen durch den Gesuchsteller.

2. Die Fläche von 28 m² für den Bau der Jauchegrube wird Arnold-Infanger Walter zur Verfügung gestellt.
3. Nach Bauende werden die Masse durch den Geometer aufgenommen. Die Grundbuchanmeldung erfolgt durch den Geometer. Gemäss der Massaufnahme wird die entsprechende Taxation sowie eine einmalige Kanzlei- und Bearbeitungsgebühr von **Fr. 50.–** in Rechnung gestellt.
4. Die Bauvollendung ist der Korporation Uri durch die Bauherrschaft zu melden.
5. Das Bauvorhaben ist innert 2 Jahren zu verwirklichen, ansonsten erlischt die Baurechtsabgabe.

6. Sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Geschäft stehen (Grundbucheintrag, Massaufnahme etc.), gehen zulasten des Gesuchstellers.
7. Die Baute darf der alpwirtschaftlichen Zweckbestimmung nicht entzogen werden.

**ENGERER RAT DER
KORPORATION URI**